



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Althessisch und neupreußisch. II : (Vergl. Nr. 21 der Grenzboten.)

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Schritte zur Herbeiführung derselben geschehen. Ob dies durch eigne Einladung oder einen Appell an Frankreich als die früher einladende Macht auszurichten wäre, erscheint, Gleichheit des Erfolges vorausgesetzt, ziemlich gleichgültig. Einen nationalen Ehrenpunkt sehen wir nicht darin verflochten. Die zweite Weltmünzconferenz würde uns aber nur dann dem praktischen Ziele näher bringen als die erste, wenn die Bevollmächtigten der Hauptstaaten auf ihr mit wirklicher Vollmacht zur Vereinbarung erschienen. Soweit müßten bis dahin in den einzelnen Ländern die Ansichten geklärt und die Entschlüsse gereift sein. Durch einen bloßen theoretischen Meinungsaustrausch dürfen wir uns in der Gestaltung der nationalen Münzeinheit nicht aufhalten lassen.

Altheßisch und neupreußisch.

II.

(Vergl. Nr. 21 der Grenzboten.)

Cassel, Anfang Juni.

Von allen Veränderungen, welche die preußische Regierung an unseren Einrichtungen vorgenommen hat, ist keine mit größerem Mißbehagen aufgenommen worden, als die Umgestaltung unserer Justizorganisation. Verschiedene Umstände haben dazu beigetragen, dasselbe weit über die Grenzen der Fachmänner hinaus auszudehnen, obwohl die Wirkung dieser Maßregel nicht so allgemein empfunden wurde als z. B. die Erhöhung der Steuern. Die angesehensten Führer der national-liberalen Partei haben daher auch nicht umhin gekonnt, in den stärksten Ausdrücken über sie den Stab zu brechen. Fr. Dettler hat wiederholt über „Rechtsverwüstung“ geklagt und trotzdem, daß jetzt nun schon Jahr und Tag über die Einführung der Neuerungen hingegangen ist, bildet gerade diese reformirende Thätigkeit des preußischen Ministeriums fortwährend noch einen Stein des Anstoßes.

Es ist im Allgemeinen bekannt, daß Kurhessen seit längerer Zeit schon ein Recht darauf hatte, auf den Zustand seiner Rechtspflege stolz zu sein. Die Unabhängigkeit der Gerichte hatte sich hier schon zu einer Zeit ausgebildet, wo noch ringsumher mehr oder weniger Cabinetsjustiz geübt wurde. Die Gerichte entschieden selbstständig über die Frage, ob eine Angelegenheit vor ihr Forum gehöre oder im Verwaltungswege zu erledigen sei; sie sprachen

dem Bürger auch das Recht, wo er mit den Verwaltungsbehörden in Ausübung öffentlich-rechtlicher Functionen in Conflict gerieth. Der oberste Gerichtshof in Cassel genoß eines weit über die Grenzen seines kleinen Rechtsgebietes hinausgehenden Rufes der Tüchtigkeit. Auch an ihm war freilich die Hassenpflug-Bilmarsche Mißregierung nicht spurlos vorübergegangen. Man hatte Männer zu seinen Mitgliedern gemacht, die nicht als bedeutende Juristen, sondern in erster Linie nur als gesinnungstüchtige Anhänger des zeitweiligen Regimes galten. Doch selbst auf diese wirkte die Tradition des Gerichtshofes assimilirend und fördernd ein, so daß es nach Wiederherstellung der Verfassung den vereinten Bestrebungen der Regierung und der Stände verhältnißmäßig leicht gelang, ihn nicht nur in dem alten Geiste wiederherzustellen, sondern auch den Bedürfnissen des modernen Lebens entsprechend umzugestalten. Ein neues Gerichtsorganisationsgesetz vereinigte die Vortheile des Einzelrichterswesens und der collegialischen Behandlung. In den geringfügigen, zur Competenz der Einzelrichter verwiesenen Strassachen wurden denselben Schöffen an die Seite gegeben, die wichtigeren Strassachen aber zur Aburtheilung durch die Collegialgerichte bestimmt. Diese bildeten zugleich die zweite Instanz für die von den Einzelrichtern entschiedenen Sachen. Auch der Civilproceß war im Jahre 1863 durch Erlaß einer Novelle neu geordnet und dabei dem Princip der Mündlichkeit Rechnung getragen worden. Angesichts der Bestrebungen um Herstellung einer allgemeinen deutschen Civilproceßgesetzgebung hielt man den Zeitpunkt nicht für gegeben, um selbstständig grundsätzliche Aenderungen des Rechtszustandes vorzunehmen. Unser Proceßverfahren war seitdem ein rasches und dabei doch der Gründlichkeit nicht entbehrendes. Wenn gleichwohl Klagen über Rechtsverschleppung gehört wurden, und bei Verlegung des Oberappellationsgerichts nach Berlin eine ganze Anzahl rückständiger Sachen hier vorgesunden wurde, so lag das weniger an den Einrichtungen als an Personen, die als Erbstücke der Hassenpflugischen Reactionperiode mit herübergekommen waren. Der Straßproceß war im Jahre 1848 auf Grund des rheinischen Vorbildes vollständig umgestaltet, später von Hassenpflug wieder verschlechtert, und im Jahre 1863 durch Erlaß einer umfassenden Proceßordnung neu geregelt worden. Dadurch wurden jene Verunstaltungen wieder entfernt und dazu die Erfahrungen benutzt, die man seitdem in Deutschland nach der Einführung des mündlichen öffentlichen Verfahrens gemacht hatte. Minder befriedigend war freilich der Zustand des materiellen Strafrechts, das die Carolina zur formellen Grundlage hatte, dagegen in Wahrheit zum größten Theile auf der Praxis der Gerichte und auf einer zahllosen Reihe von Specialgesetzen aus den verschiedensten Entwickelungsstufen der Volkswirtschaft und des öffentlichen Lebens beruhte und schon lange einer Umgestaltung dringend bedürftig gewesen war.

Endlich war der von Hassenpflug geschaffene, mit dem größten Mißtrauen aufgenommene Competenzgerichtshof von dem unbeugsamen Willen der Stände wieder zu Fall gebracht worden. Der alte Grundsatz, daß dem Richter die Prüfung der Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit der Anordnungen der Verwaltungsbehörden und darunter auch der Verbindlichkeit gesetzgeberischer Erlasse für den Einzelnen zustehe, war noch neuerdings dadurch wieder zur Geltung gelangt, daß die Gerichte eine zur Hassenpflugschen Zeit einseitig erlassene Verordnung für ungültig erklärt hatten.

Daß an diesem Zustande unserer Rechtspflege während der Dictaturperiode etwas geändert werden werde, hatten sich selbst die Pessimisten nicht träumen lassen. Glaubte man doch allgemein, unsere neue Regierung habe Arbeit genug, wenn sie nur das unumgänglich Nothwendige gründlich vorbereiten und ausführen wolle; das was bei uns wohlgeordnet sei und im Interesse des Staatsganzen keiner Umgestaltung bedürfe, werde sie gewiß schon allein aus Staatsklugheit und im Interesse eines ächten Conservatismus ruhig bestehen lassen. Selbst als die ersten Nachrichten über die Reformpläne des Grafen zur Lippe hierherkamen, konnte man denselben kaum ernstern Glauben schenken. Man vermochte absolut keine zwingenden Gründe für das Vorgehen des Justizministeriums ausfindig zu machen und war überdies zu sehr von dem Glauben beherrscht, in einem Verfassungsstaate, wie Preußen, werde keine Umbildung der Rechtspflege ohne Mitwirkung der Stände möglich sein. Aber der Graf zur Lippe, dem damals eine Machtfülle zu Gebote stand, wie sie in der Gegenwart niemals wieder einem Justizminister zur Verfügung gestellt werden wird, dachte anders. Als habe er seinen Drang nach reformirender Thätigkeit in Preußen selbst nicht befriedigen dürfen, stürzte er auf uns arme Hessen ein. Der Graf glaubte bei uns reformiren zu müssen, ohne daß wir den Grund dazu einsehen konnten, oder daß derselbe uns nachgewiesen wurde. Das Gerücht, daß wir und alle neu erworbenen Provinzen mit dem in den Bezirken Greifswald und Ehrenbreitstein, in welchen nicht das allgemeine Landrecht, sondern gemeines Recht gilt, geltenden Proceßrecht beschenkt werden sollten, nahm immer festere Gestalt an. Die öffentliche Meinung protestirte zwar sofort höchst vernehmlich gegen diese Maßregel. Am lautesten opponirten die Hannoveraner, wo man eine ausgezeichnete Proceßordnung seit den 50er Jahren besaß. Ihre Stimmen fanden auch in Berlin Gehör, wo man die politischen Antipathien eines großen Theiles der Bevölkerung des Welfenreiches nicht mehr reizen zu sollen für zweckmäßig fand. Die guten Hessen, die sich ohne viel Murren in die neue Situation gefunden hatten, waren weniger gefährlich und darum auch weniger berücksichtigenswerth. Die eindringlichsten Vorstellungen der zur Anhörung des neuen Entwurfs nach Berlin berufenen hessischen Juristen

blieben ohne alle Wirkung. Obwohl ihnen die Presse, die einstimmige Meinung der hessischen Juristen, das einstimmige Gutachten des höchsten Gerichtshofes des Landes zur Seite traten, und auch der mit den Verhältnissen des Landes vertraute Administrator abmahnte, beharrte man nicht nur in Berlin bei dem einmal gefassten Vorsatze, sondern erweiterte man seine Pläne allmählig immer mehr, so daß auch die Gerichtsverfassung, das Strafrecht, der Strafproceß und die Vorschriften über die Zuständigkeit der Gerichte in das Bereich des schöpferischen Umbildungsprocesses mit hineingezogen wurden.

Es ist möglich, daß man in Berlin geglaubt hat, den neuen Provinzen eine Wohlthat zu erweisen, indem man ihnen preussische Institutionen gab. Es würde das wenigstens der Art und Weise entprochen haben, wie ein großer Theil der Berliner Bureaokratie ziemlich allgemein über Alles, was nicht preussisch ist, urtheilt. Mit dem Aufziehen allgemeiner Kategorien, wie kleinstaatlich, veraltet u. s. w., unter die dann Alles, was man nicht mag, sofort subsumirt wird, meint man alle unangenehmen Dinge, und wären es die einfachsten Rechtsfragen, beseitigen zu können. In unserem Falle wendete man aber vornehmlich die „höhere Staatsraison“ als Motiv für die Umgestaltung des Rechtswesens an. Die amtlichen Blätter suchten glauben zu machen, die Sicherheit des Staates werde darunter leiden, wenn in den verschiedenen Regierungsbezirken abweichend von einander processirt und anders als in Berlin in letzter Instanz Recht gesprochen werde. Der Graf zur Lippe wurde nicht müde, sich auf den bekannten Paragraphen der preussischen Verfassung zu berufen, der von der Einheit des obersten Gerichtshofes für die Monarchie handelt. Ohne im Geringsten den für alle Zeiten unveränderten Fortbestand der damaligen Einrichtungen und Normen in Anspruch zu nehmen, machte man von hessischer Seite hiergegen geltend, daß, da die neue Bundesverfassung den Erlaß einer neuen Proceßordnung in Aussicht gestellt habe, der gegenwärtige Augenblick nicht zu Neuerungen auf dem Gebiete des Processes geeignet erscheinen könne; man hob hervor, daß eine neue Proceßordnung auch Aenderungen der Gerichtsverfassung zur Folge haben werde, und damit das, was jetzt geschaffen werde, wieder beseitigt werden müsse; daß mit der Einführung des fraglichen Processes doch keine Einheit des Rechts geschaffen werde, daß die bloße Einheit des obersten Gerichtshofes, dessen Mitglieder aus den verschiedenen Rechtsgebieten bunt zusammen gewürfelt würden, bei fortbestehender Verschiedenheit des materiellen Rechtes, für die Rechtsprechung sehr bedenklich sei u. s. w. Aber alle diese Gegenvorstellungen, die Berufung auf die feierliche Zusage der Schonung „berechtigter Eigenthümlichkeiten“, die Voraussagung einer ungeheuren Rechtsverwirrung prallten an dem reformatorischen Eifer im Justizministerium ab, und so brachten uns denn die Monate Juli und August 1867 eine solche Fluth von Verordnungen auf dem

Gebiete der Rechtspflege, daß buchstäblich genommen am 1. September, wo dieselben in Kraft treten sollten, in Kurhessen Niemand wußte, was Rechts war. Erst allmählig konnte man den ganzen Schaden überblicken, der in Folge der Eile und mangelhaften Kenntniß des hessischen Rechtszustandes hier angerichtet worden war. Die Verordnungen waren theilweise aus altpreussischen Gesetzen einfach abgeschrieben und paßten nicht vollständig auf andere Sachverhältnisse, zum Theil waren sie auch den hessischen Juristen in ihren Ausdrücken dunkel und mißverständlich. Oft setzten sie eine genaue Kenntniß des preussischen Rechtes zu ihrem Verständnisse voraus, die man sich doch nicht innerhalb weniger Tage, wo man Tausende von Gesetzesparagraphen zu studiren hatte, noch nebenbei aneignen konnte. Oft wurde einfach auf die Vorschriften im Geltungsgebiete des preussischen Landrechts oder auf preussische Gesetze von dem und dem Datum Bezug genommen, während in Hessen die preussischen Gesetzsammlungen bis dahin wenig verbreitet und kaum zugänglich waren. Die Eile, mit der man zu Werke ging, war so groß, daß noch am 30. August eine Verordnung über die Gerichts- und Anwaltskosten erlassen wurde, die am 1. September in Kraft treten sollte, während die betreffende Nummer des Gesetzblattes erst am 5. September in Berlin ausgegeben wurde und noch mehrere Tage später in das Land gelangte. Die Form derselben war noch dazu so corrupt, daß erst eine anderweitige officielle Ausgabe der Kostenbestimmungen veranstaltet werden mußte. Das Strafgesetzbuch nebst einer großen Anzahl von Strafgesetzen wurde ebenfalls nicht förmlich publicirt, sondern nur durch Bezugnahme auf die altpreussischen Bestimmungen in Kraft gesetzt. Von der Ausgabe des betreffenden Gesetzblattes bis zur Inkrafttretung seiner Bestimmungen wurde der Bevölkerung kaum mehr als vier Wochen Zeit gelassen, um sich mit den neuen Strafbestimmungen bekannt zu machen. Abgesehen von dieser durch Nichts gebotenen Eile war bei dem oben geschilderten Zustande unserer Strafgesetzgebung die Einführung des in den alten Provinzen geltenden materiellen Strafrechts trotz dessen unverkennbaren großen Härten immerhin noch am Ersten zu ertragen, zumal sich hier doch gute Gründe dafür anführen ließen.

Man kann die Wirkung dieser Berliner Gesetzesfabrication auf unseren juristischen Beamtenstand und das rechtsuchende Publicum, sowohl was die unmittelbaren nothwendigen Folgen als was den allgemeinen Eindruck derselben betrifft, nicht drastisch genug darstellen. Zweifel und Bedenken schossen bei dem Studium der Verordnungen unter den Richtern und Anwälten wie Pilze aus der Erde. Es trat eine allgemeine Rechtsverwirrung und Unsicherheit ein, wie sie in althessischen Zeiten nach allen Justizreformen nie eingerissen war, da man hier stets für zeitige, genügende Bekanntmachung, für ausreichende Instructionen und das nöthige Personal gesorgt hatte.

— Man konnte eben an allen Ecken und Enden sehen, daß man sich in Berlin nicht die geringste Mühe gegeben hatte, die hessischen Zustände zu studiren, während man sämmtlichen hessischen Juristen und Nichtjuristen zumuthete, die eingehendsten Studien über das preußische Recht einzelner Provinzen zu machen.

Es liegt auf der Hand, daß diese Art von legislativer Eilfertigkeit dem hessischen Volke keinen sonderlichen Begriff von der Solidität der preußischen Zustände beibringen konnte, und daß oftmals die Frage aufgeworfen und in nicht allzugünstiger Weise glossirt wurde, warum gerade dem Rechtsvolk der Hessen so etwas geboten werde, während man sich doch in Berlin darüber keine grauen Haare wachsen lasse, ob nicht der Fortbestand der hannoverschen Gerichtsverfassung, Proceßordnung und Gerichtskostengesetze die Existenz und Einheit der preußischen Monarchie gefährde. Die Annahme, daß man in Berlin desto mehr durchsehe, je ungeberdiger und feindlicher man sich gegen die Ereignisse von 1866 anstelle, daß man mehr Rücksichten gegen solche nehme, die sich als Freunde der alten Zustände gerirten, als gegen die Freunde des neuen Staates, schien durch ein eclatantes Beispiel bewiesen werden zu können, nachdem man dieselbe Annahme schon im Allgemeinen mit Sicherheit aus der natürlichen Stellung der in Preußen herrschenden Partei zu den in den untergegangenen Staaten vor und während des Krieges von 1866 dominirenden Coterien ableiten zu können, geglaubt hatte. Abgesehen von diesen allgemeinen Erwägungen, wodurch der Inhalt und die Art und Weise der Publication der neuen Gesetze in weiten Kreisen angeregt wurden, und die gewiß der Verschmelzung unseres Ländchens mit Preußen nicht zuträglich waren, wurde das Recht suchende Publicum noch fortwährend durch die mit der neuen Organisation verbundene Steigerung der Proceßkosten zu unliebsamen Vergleichen mit früheren Zeiten aufgefordert und ganze Beamtenklassen durch Zurücksetzung und Schmälderung ihres Einkommens zu Feinden der neuen Zustände gemacht. Die Kostenrechnungen nahmen nämlich gegen früher ungewöhnliche Dimensionen an. In der freiwilligen Gerichtsbarkeit betragen jetzt die Kosten im Durchschnitte das dreifache gegen früher. Bei Kaufverträgen u. s. w. erhöht sich allein der Stempel um das Doppelte, die Kosten des Zwangsversteigerungsverfahrens steigen auf das Vierfache.

Und wie viele Privatinteressen wurden rücksichtslos verletzt! Wir wollen nicht reden von Degradationen höherer Justizbeamten, denen zugemuthet wurde, aus Richterstellen höchster Instanz zu denen zweiter Instanz hinabzusteigen zc. Die am rücksichtslosesten auf diese Weise Betroffenen wurden schließlich mit vollem Gehalt zur Disposition gestellt; andere nahmen, nur um thätig sein zu können, geringere Richterstellen an, als sie früher bekleidet

hatten, nachdem die Rechtsfrage entschieden war. Während man tüchtige Beamte genug im Lande finden konnte, setzte man an einige Directorialstellen Altpreußen; ja ein Nassauer, der einen Verwandten im Ministerium hatte, wurde Kreisgerichtsdirector. Noch Schlimmeres als einzelne Richter hatten die sämmtlichen hessischen Gerichtsactuale zu erleiden. Diese Männer, welche bis auf ganz wenige Ausnahmen aus alter Zeit sämmtlich eine academische Bildung erhalten hatten, genossen bisher einen festen Gehalt von 400—700 Thalern und daneben für die ihnen gesetzlich übertragenen Notariatsgeschäfte u. s. w. Gebühren, die bei Vielen jener fixen Summe gleichkamen, bei Manchen sie überstiegen. Die neuen Gesetze entzogen ihnen dieses Nebeneinkommen und der Justizminister, der sie den altpreussischen, nichtstudirten Secretairen ohne Weiteres gleichstellte, wies ihnen Alles in Allem einen fixen Gehalt von 450—700 Thalern zu. Dadurch kamen eine Menge Familien, deren Einnahme auf die Hälfte reducirt wurde, in die bitterste Noth. Sie verließen sich auf Recht und Billigkeit. Aber es dauerte fast ein Jahr, bis ihre Ansprüche wenigstens theilweise anerkannt wurden und ihnen eine Entschädigung zu Theil wurde, deren Vertheilung vielleicht dem strengen Recht entspricht, aber doch manche unverschuldete Wunde offen läßt. — Nicht besser erging es den Unterbeamten und fast am schlimmsten den Advocaten an den kleineren Orten, deren Haupteinkommen aus den der Competenz der Einzelrichter entzogenen Processen geflossen war und denen das Gesetz daneben noch die Befugniß zum Auftreten vor Gerichten zweiter und dritter Instanz entzog.

Daß Erfahrungen und Eindrücke so peinlicher Art nicht sofort verwunden werden können, versteht sich von selbst. Desto bedeutsamer ist aber, daß man in Hessen nicht bei denselben stehen geblieben ist, sondern daß der maßgebende Theil der hessischen Bevölkerung neben diesen noch andere Kriterien zur Beurtheilung des Umschwungs gehabt hat, der sich seit den letzten drei Jahren auf heimischer Erde vollzogen. Man hat über dem Ungemach und den Inconvenienzen, die man an eigener Haut erfahren, nicht vergessen, daß der große Proceß, der sich seit 1866 in Deutschland vollzogen dem Ganzen unberechenbare Vortheile gebracht hat und daß die Rechnung auf eine für alle Theile opferlose und bequeme Lösung der deutschen Frage nur von denen gemacht werden konnte, die in politischen Dingen überhaupt nicht zu rechnen verstehen und denen es mit ihren Calculationen nie rechter Ernst gewesen. Diese Fähigkeit, wo es die große vaterländische Sache gilt, noch andere als specifisch hessische Gesichtspunkte heranzuziehen, hat man sich bei uns trotz Allem und Allem dem, nicht nehmen lassen. Hoffen wir, daß der gesunde und patriotische Sinn, den das hessische Volk bewiesen, nicht zum zweiten Mal auf so harte Proben gestellt werde, wie es die vom Herbst 1867 waren

und daß man in Berlin einsehen lernt, das Maß der durch den Umschwung von 1866 nothwendig geforderten Opfer sei groß genug, als daß diese ohne ernstern Schaden durch Forderungen gouvernementaler Bequemlichkeit und ministeriellen Vorurtheils erhöht werden dürften.

Aus Schleswig-Holstein.

Ende Juni 1869.

Sie wünschen, so schreiben Sie mir, bald einmal wieder etwas von Ihrem Correspondenten aus Schleswig-Holstein zu hören. Wenn doch auch in solchen gegenseitigen Beziehungen „der Wunsch des Gedankens Vater“ sein könnte — das Schreiben von hier aus würde mir sicherlich um vieles behender von der Hand gehen. Es ist heutzutage unter der Fülle großer und kleiner Tagesereignisse, mit denen die Zeitungen sich und uns ernähren, an sich schon ein Stück Arbeit der Abstraction und Beobachtung nöthig, in Zusammenfassung des Wesentlichen einem gewissen Kalender-Zeitabschnitt die charakteristische Signatur aufzuprägen. Wie viel mehr Mühe muß sich der Provinzbewohner geben, der in seinem beschränkten Bereich nicht einmal jene ephemeren Ereignisse als Stoff und Anregung für eine periodische Correspondenz zu verwerthen vermag! Denn daß sich hier zu Lande in den Monaten, die seit meinem letzten Bericht verflossen sind, absolut gar nichts hat ereignen wollen, was über das dürftigste locale Interesse hinausgegangen wäre, selbst dies wird ihnen keine mittheilenswerthe Neuigkeit sein. Wollen Sie es mir hiernach verargen, wenn ich an jene allgemeinen Betrachtungen wieder anzuknüpfen geneigt bin, mit denen ich vor fast Jahresfrist für die grünen Blätter zu correspondiren anfing? Was mich damals am meisten interessirte, die Formen und der Geist preußischer Politik, die jetzt hier an der inneren Annexion arbeiten, ist es nicht auch heute noch der dankenswertheste Stoff?

Wenn Preußen einmal durch ein thatsächliches Experiment an einem großen lebenden Körper der Welt beweisen wollte, welche unverwüßliche Kraft seiner Justiz und welche Impotenz seiner gegenwärtigen Administration innewohnt, so kann es sich auf Schleswig-Holstein berufen. Mir ist's noch täglich ein Gegenstand des Erstaunens und der Bewunderung, unsere Gerichtsorganisation zu beobachten, wie sicher und fest etablirt sie nach so unendlich kurzer Zeit dasteht, wie schnell Land und Leute sich in sie hineingelegt haben. Unsere Amts- und Kreisgerichte, Schöffen- und Schwurgerichte, die ganze Maschinerie des Civil- und Straßprocesses, all' das functio-